

4.

ÜBERTRAGBARKEIT**gem § 23 GemHVO-Doppik****Ergebnishaushalt**

Grundsätzlich gilt, dass Aufwendungen nur übertragen werden dürfen, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar (Konten 5211, 5221)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage übertragbar.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik können Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind andere Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, übertragbar, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen finanziert werden und diese noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Aufwendungen der Budgets sind i.H.v. 50 % der eingesparten Mittel ausgehend vom Zuschuss- bzw. Überschussbudgets übertragbar. Bei Einsparungen von Haushaltsmitteln bzw. Realisierung von Mehreinnahmen aufgrund von gezieltem Handeln (sog. „Managementenerfolge“) sowie in begründeten Einzelfällen ist eine Übertragung in voller Höhe möglich.

Finanzhaushalt / Investitionen

Die Auszahlungsansätze für Investitionen Vermögenshaushalt bleiben gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.